

der Stadt Oelde

Oelde, den 7. Oktober 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 28

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
61	Widerspruchsrechte und Einwilligungen bei Melderegisterauskünften	3
62	Änderung des Wehrpflichtgesetzes	4

Amtsblatt der Stadt Oelde Nr. 28/2021

Herausgeber:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papierausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter <u>www.oelde.de/amtsblatt</u> kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

Abonnement der Papierausfertigung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 - 72-214 Fax: +49 (0) 25 22 - 72-460

Email: online@oelde.de
Internet: www.oelde.de

Amtsblatt der Stadt Oelde Nr. 28/2021

61 Widerspruchsrechte und Einwilligungen bei Melderegisterauskünften

Widerspruchsrechte und Einwilligungen bei Melderegisterauskünften

Gemäß § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in folgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

- gem. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
- gem. § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
 - ➤ **Hinweis**: Mit Einführung des BMG ist für Personen die am Stichtag 01.11.2015 im Melderegister der Stadt Oelde mit Hauptwohnsitz geführt wurden, dieser Widerspruch automatisch eingerichtet.
- gem. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform).
 - Hinweis: Mit Einführung des BMG ist für Personen die am Stichtag 01.11.2015 im Melderegister der Stadt Oelde mit Hauptwohnsitz geführt wurden, dieser Widerspruch automatisch eingerichtet.

In folgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

• gem. § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG für die Zwecke der Werbung oder des Adresshandels

Einwilligungen und Widersprüche können jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oelde, Die Bürgermeisterin, Ratsstiege 1, 59302 Oelde oder auch persönlich während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro erfolgen:

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Oelde

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Samstag (jeden 1. + 3. Sa. des Monats): 10.00 bis 12.00 Uhr

Hierzu ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses notwendig.

Oelde, 06.10.2021

Karin Rodeheger Bürgermeisterin



Amtsblatt der Stadt Oelde Nr. 28/2021

62 Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Mit dem In-Kraft-Treten des Wehrrechtsänderungsgesetzes (WehrRÄndG) am 01. Juli 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt.

Damit wurden gleichzeitig die gesetzlichen Regelungen zu den Datenübermittlungen bezüglich der Wehrpflicht geändert (§ 2 der 2. Verordnung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (2. BMeldDÜV).

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes (SG) erfolgt die Datenübermittlung durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres. Hierbei übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des BMG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf das Recht des Widerspruches gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oelde, Die Bürgermeisterin, Ratsstiege 1, 59302 Oelde erfolgen.

Der Widerspruch kann auch während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro persönlich eingelegt werden.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Oelde

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Samstag (jeden 1. + 3. Sa. des Monats): 10.00 bis 12.00 Uhr

Hierzu ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses notwendig.

Oelde, 06.10.2021

Karin Rodeheger Bürgermeisterin

